# Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern

bei der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West Pündterplatz 5, 80803 München, Tel. (089) 38 38 49 - 0



Nr. 10611/13/Sch 3. Mai 2013

### BESCHEID ÜBER DIE ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER BILDUNGSNACHWEISE

Familienname: Tondjua

Vorname(n): Boris Thibaut

Geburtsdatum: 10. Februar 1993

#### Vorgelegter Bildungsnachweis aus Kamerun

**Prüfungszeugnis:** Relevé de Notes

Prüfungsart: Baccalauréat de l'Enseignement Secondaire Général

Ausbildungsrichtung: Série C: Mathématiques et Sciences Physiques

Prüfungsbehörde: Office du Baccalauréat du Cameroun

Prüfungsjahr: 2009 Prüfungsergebnis: 10,00

Ausstellungsdatum: 19. August 2009

## Bewertung:

- 1. Nachweis der Qualifikation für ein Studium an den Universitäten; Fachbindung: Agrar-, Forst-, Umwelt-, Natur-, Ingenieur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik, Informatik, Technik, Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie
- 2. Nachweis der Qualifikation für ein Studium an den Fachhochschulen in Bayern; Fachbindung: Agrar-, Forst-, Umwelt-, Natur-, Ingenieur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Informatik und Technik

Errechnete Gesamtnote

für den Fachhochschulzugang: 4,0 (in Worten: vier Komma null)

Bewertungsgrundlagen:

- 1. Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung – Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. April 1994 in der Fassung vom 21. September 2006
- 2. Anlage 2 Abs. 10 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung
- 3. §§ 11 und 26 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung

#### Hinweis:

Vor Studienaufnahme müssen hinreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Grundlage dafür ist der Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juni 1995 "Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse". Informationen darüber erhalten Sie von der Hochschule, an der Sie Ihr Studium aufnehmen wollen.

b.w.

Dieser Bescheid ergeht im Namen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Er wird nur einmal im Original ausgefertigt und sollte deshalb immer nur in (beglaubigter) Kopie abgegeben werden.

Karl Heinz Schömig Studienrat



FTIND1UFH122009